

Niederschrift

über die Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung

am 15./16.11.2005

	Seite
1. Statusfeststellungsverfahren nach § 7a Abs. 1 Satz 2 SGB IV; hier: Ankündigung einer Betriebsprüfung vor Anmeldung des Beginns einer Beschäftigung als Ehegatte/Lebenspartner oder geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH	3
2. Versicherungsrechtliche Beurteilung von beschäftigten Studenten in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung; hier: Studienaufnahme während einer Teilzeitbeschäftigung	5
3. Versicherungsrechtliche Beurteilung von beschäftigten Studenten in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung; hier: Beschäftigungen von Absolventen der Bachelor- oder Masterstudiengänge im Rahmen ihrer Abschlussarbeiten	7
4. Gemeinsames Rundschreiben zur beitragsrechtlichen Behandlung von arbeitgeberseitigen Leistungen während des Bezugs von Entgeltersatzleistungen (Sozialleistungen); hier: Sonstige nicht beitragspflichtige Einnahmen nach § 23c SGB IV	9
5. Versicherungs- und beitragsrechtliche Auswirkungen von Entgeltumwandlungen zugunsten betrieblicher Altersversorgung; hier: Arbeitsentgelt übersteigt nach Umwandlung nicht mehr den Betrag von 400 EUR bzw. Entgeltumwandlung bei geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnissen	11
6. Beitragszuschlag für Kinderlose in der Pflegeversicherung; hier: Vorliegen der Elterneigenschaft bei Adoptiv-, Stief- und Pflegeeltern	13

	Seite
7. Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge für Arbeitnehmer mit einem Arbeitsentgelt innerhalb der so genannten Gleitzone; hier: Höhe des Faktors „F“ im Kalenderjahr 2006	15
8. Gemeinsame Grundsätze für die Verrechnung und Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung vom 29.10.2004; hier: Aktualisierung aufgrund der Änderung des Antragsvordrucks und redaktioneller Anpassungen	17
9. Prüfungen der Rentenversicherungsträger bei den Arbeitgebern; hier: Anpassung der gemeinsamen Verlautbarung vom 30.10.2003 an die veränderte Fälligkeit der Gesamtsozialversicherungsbeiträge	19
10. Zuordnung nicht gemeldeter Arbeitnehmer im Rahmen der Durchführung des Versicherungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 2006	21
11. Gemeinsame Verlautbarung zum Haushaltsscheckverfahren vom 17.02.2003; hier: Überarbeitung der Verlautbarung und des Haushaltsschecks	23

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen
Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 15./16.11.2005

1. Statusfeststellungsverfahren nach § 7a Abs. 1 Satz 2 SGB IV;
hier: Ankündigung einer Betriebsprüfung vor Anmeldung des Beginns einer
Beschäftigung als Ehegatte/Lebenspartner oder geschäftsführender Ge-
sellschafter einer GmbH

- 311 SA -

Für das Statusfeststellungsverfahren nach § 7a Abs. 1 Satz 1 SGB IV (Statusfeststellung auf Antrag) wurde bislang die Zuständigkeit für den Fall einer Antragstellung nach Einleitung einer Betriebsprüfung zuletzt im gemeinsamen Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 05.07.2005 zum Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit folgendermaßen festgelegt (Seite 20):

„Das Anfrageverfahren bei der Deutschen Rentenversicherung Bund entfällt, wenn bereits durch eine Einzugsstelle außerhalb eines Statusfeststellungsverfahrens nach § 7a Abs. 1 Satz 1 SGB IV (z. B. im Rahmen einer Entscheidung über eine freiwillige Versicherung, eine Familienversicherung - Prüfung nach § 28h Abs. 2 SGB IV) oder einen Rentenversicherungsträger (im Rahmen des § 28p Abs. 1 SGB IV) ein Verfahren zur Feststellung des Status der Erwerbsperson durchgeführt oder eingeleitet wurde, z. B. durch Übersendung eines Fragebogens oder durch Ankündigung einer Betriebsprüfung.“

Für das durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24.12.2003 mit Wirkung zum 01.01.2005 neu eingeführte Statusfeststellungsverfahren von Amts wegen nach § 7a Abs. 1 Satz 2 SGB IV fehlt bisher eine ausdrückliche Festlegung für den Fall, dass vor der Anmeldung eines Ehegatten/Lebenspartners oder geschäftsführenden GmbH-Gesellschafters eine Betriebsprüfung eingeleitet wird.

Aus dem Wortlaut des Gesetzes lässt sich eine Zuständigkeitsregelung bzw. eine Sperrwirkung einer angekündigten Betriebsprüfung für die von Amts wegen durchzuführenden Statusfeststellungsverfahren nicht unmissverständlich ableiten. § 7a Abs. 1 Satz 2 SGB IV verweist auf Satz 1 des § 7a Abs. 1 SGB IV. Dort ist vorgesehen, dass die Beteiligten einen

Feststellungsantrag stellen können, es sei denn, die Einzugsstelle oder ein anderer Versicherungsträger hatte im Zeitpunkt der Antragstellung bereits ein Verfahren zur Feststellung einer Beschäftigung eingeleitet. Dies könnte darauf schließen lassen, dass das Verfahren bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund bzw. den Einzugsstellen, soweit sie nach den gemeinsamen Grundsätzen vom 11.11.2004 zuständig sind, nur dann durchgeführt wird, wenn die Überprüfung der Anmeldung nicht zeitnah im Rahmen einer bereits angekündigten Betriebsprüfung erfolgen kann.

Gegen eine solche Sperrwirkung spricht, dass es sich bei den in Satz 2 des § 7a Abs. 1 SGB IV geregelten Verfahren nicht wie bei Satz 1 um ein Antragsverfahren, sondern um ein von Amts wegen durchzuführendes Verfahren handelt. Der Verweis von Satz 2 auf Satz 1 des § 7a Abs. 1 SGB IV, wonach „ein Antrag nach Satz 1“ zu stellen ist, wenn die Meldung des Arbeitgebers erkennen lässt, dass es sich um den Personenkreis der Ehegatten/ Lebenspartner oder geschäftsführenden GmbH-Gesellschafter handelt, erschöpft sich insoweit darin, die Verpflichtung zur Durchführung des Statusfeststellungsverfahrens festzulegen.

Zielsetzung der Neuregelung des § 7a Abs. 1 Satz 2 SGB IV war es außerdem, eine möglichst einheitliche Entscheidungspraxis im Hinblick auf die angestrebte leistungsrechtliche Bindung der Bundesagentur für Arbeit nach § 336 SGB III zu erreichen. Sofern die Ankündigung einer Betriebsprüfung dazu führt, dass eine danach vorgenommene Anmeldung des Beginns einer Beschäftigung zur Abgabe von der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund oder der Einzugsstelle an den Rentenversicherungsträger erfolgt, der die Betriebsprüfung durchführt, würde der Kreis der mit der Prüfung des Status von Amts wegen betrauten Institutionen zusätzlich erweitert werden.

Die Besprechungsteilnehmer vertreten nach alledem die Auffassung, dass eine angekündigte Betriebsprüfung bei einer nachfolgenden Anmeldung eines Ehegatten/Lebenspartners oder geschäftsführenden GmbH-Gesellschafter keine Sperrwirkung für das Statusfeststellungsverfahren nach § 7a Abs. 1 Satz 2 SGB IV entfaltet.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen
Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 15./16.11.2005

2. Versicherungsrechtliche Beurteilung von beschäftigten Studenten in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung;
hier: Studienaufnahme während einer Teilzeitbeschäftigung
-

- 131.272/314.34 -

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V sind Personen, die während der Dauer ihres Studiums als ordentliche Studierende einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule eine Beschäftigung ausüben, krankenversicherungsfrei und damit zugleich pflegeversicherungsfrei. Entsprechendes gilt nach § 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB III für den Bereich der Arbeitslosenversicherung. In der Rentenversicherung unterliegen Studenten in einer neben dem Studium ausgeübten Beschäftigung grundsätzlich der Versicherungspflicht, es sei denn, dass die Beschäftigung die Voraussetzungen der Geringfügigkeit im Sinne des § 8 bzw. § 8a SGB IV erfüllt.

Für Arbeitnehmer, die ein Studium aufnehmen, tritt mit der Aufnahme des Studiums Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung ein, wenn das Arbeitsverhältnis vom Umfang her den Erfordernissen des Studiums angepasst wird und kein prägender innerer Zusammenhang zwischen dem Studium und der weiter ausgeübten Beschäftigung besteht wie in den Fällen eines beruflich weiterführenden (berufsintegrierten) Studiums (vgl. Urteile des Bundessozialgerichts vom 11.11.2003 - B 12 KR 4/03 R und B 12 KR 24/03 R -, USK 2003-30 sowie - B 12 KR 5/03 R -, USK 2003-32). Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben deshalb in ihrem gemeinsamen Rundschreiben vom 27.07.2004 zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von beschäftigten Studenten, Praktikanten und ähnlichen Personen (vgl. Abschnitt B 1.2.6) ausgeführt, dass bei Fortführung eines Beschäftigungsverhältnisses nach der Einschreibung als Student regelmäßig nur dann Versicherungspflicht aufgrund der Beschäftigung besteht, wenn die wöchentliche Arbeitszeit durchgehend mehr als 20 Stunden beträgt. Hierzu ist die Frage gestellt worden, welche versicherungsrechtlichen Auswirkungen die Aufnahme eines Studiums während einer bestehenden (mehr als geringfügigen) Teilzeitbeschäftigung von bis zu 20 Stunden in der Woche hat.

Die Besprechungsteilnehmer vertreten den Standpunkt, dass für einen Arbeitnehmer, der eine mehr als geringfügige und damit versicherungspflichtige Teilzeitbeschäftigung mit einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden ausübt und ein Studium aufnimmt, mit der Aufnahme des Studiums Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung eintritt. In der Rentenversicherung besteht dagegen weiterhin Versicherungspflicht.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen
Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 15./16.11.2005

3. Versicherungsrechtliche Beurteilung von beschäftigten Studenten in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung;
hier: Beschäftigungen von Absolventen der Bachelor- oder Masterstudiengänge im Rahmen ihrer Abschlussarbeiten
-

- 311 -

Nach § 7 Abs. 1 SGB IV ist eine Beschäftigung die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Ein Beschäftigungsverhältnis im sozialversicherungsrechtlichen Sinne setzt dabei u.a. eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt voraus. Personen, die sich allein zur Erstellung der für den Studienabschluss erforderlichen Diplomarbeit in einen Betrieb begeben und in dieser Zeit neben der Diplomarbeit keine für den Betrieb verwertbare Arbeitsleistung erbringen, gehören nach Auffassung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung nicht zu den abhängig Beschäftigten. Für Diplomanden kommt deshalb Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherungspflicht nicht in Betracht (vgl. Abschnitt B 3.4 des gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 27.07.2004 zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von beschäftigten Studenten, Praktikanten und ähnlichen Personen).

Die Hochschulen haben in den letzten Jahren vermehrt Bachelor- und Masterstudiengänge eingerichtet. Mit dem erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss dar. Der Mastergrad entspricht dabei gegenüber den herkömmlichen Hochschulabschlüssen einem Diplom- oder Magisterabschluss an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule.

Arbeitgeber stellen im Rahmen der Erstellung von Abschlussarbeiten neben Diplomanden zunehmend auch Absolventen der Bachelor- und Masterstudiengänge ein. Aus der Praxis ist hierzu die Frage gestellt worden, ob diese Personen unter der Voraussetzung, dass sie keine für den Betrieb verwertbare Arbeitsleistung erbringen, ebenfalls nicht als Beschäftigte im Sinne der Sozialversicherung anzusehen sind.

Nach Auffassung der Besprechungsteilnehmer ist die für Diplomanden getroffene Regelung auf Personen, die sich zur Erstellung ihrer Abschlussarbeit im Rahmen eines Bachelor- oder Masterstudiengangs in einen Betrieb begeben, analog anzuwenden. Sofern die Absolventen eines Bachelor- oder Masterstudiengangs während der Zeit im Betrieb neben ihrer Abschlussarbeit keine für den Betrieb verwertbare Arbeitsleistung erbringen, gehören sie daher nicht zu den abhängig Beschäftigten; Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherungspflicht kommt deshalb für sie nicht in Betracht.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen
Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 15./16.11.2005

4. Gemeinsames Rundschreiben zur beitragsrechtlichen Behandlung von arbeitgeberseitigen Leistungen während des Bezugs von Entgeltersatzleistungen (Sozialleistungen); hier: Sonstige nicht beitragspflichtige Einnahmen nach § 23c SGB IV
-

- 412.30 -

Durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Sozialrecht (Verwaltungsvereinfachungsgesetz) vom 21.03.2005 (BGBl I S. 818) ist mit Wirkung vom 30.03.2005 in das Vierte Buch Sozialgesetzbuch ein neuer § 23c (Sonstige nicht beitragspflichtige Einnahmen) eingefügt worden. Danach gelten Zuschüsse des Arbeitgebers zum Krankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder Krankentagegeld und sonstige Einnahmen aus einer Beschäftigung, die für die Zeit des Bezugs von Krankengeld, Krankentagegeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder Mutterschaftsgeld oder während einer Elternzeit weiter erzielt werden, nicht als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt, soweit die Einnahmen zusammen mit den genannten Sozialleistungen das Nettoarbeitsentgelt (§ 47 SGB V) nicht übersteigen. Zur Berechnung des Nettoarbeitsentgelts ist bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei den bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen Versicherten auch der um den Beitragszuschuss für Beschäftigte verminderte Beitrag des Versicherten zur Kranken- und Pflegeversicherung abzuziehen.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben über die sich im Zusammenhang mit der Vorschrift des § 23c SGB IV ergebenden beitrags- und melderechtlichen Auswirkungen beraten und die dabei erzielten Ergebnisse in einem gemeinsamen Rundschreiben zusammengefasst. Die Besprechungsteilnehmer empfehlen, nach dem beiliegenden gemeinsamen Rundschreiben vom 15.11.2005 zu verfahren, um eine einheitliche Rechtsanwendung zu gewährleisten.

Anlage [hier nicht beigefügt; siehe unter Rundschreiben vom 15.11.2005 „Beitragsrechtliche Behandlung von arbeitgeberseitigen Leistungen während des Bezugs von Entgeltersatzleistungen (Sozialleistungen); Sonstige nicht beitragspflichtige Einnahmen nach § 23c SGB IV“]

- unbesetzt -

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen
Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 15./16.11.2005

5. Versicherungs- und beitragsrechtliche Auswirkungen von Entgeltumwandlungen zugunsten betrieblicher Altersversorgung;
hier: Arbeitsentgelt übersteigt nach Umwandlung nicht mehr den Betrag von 400 EUR bzw. Entgeltumwandlung bei geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnissen
-

- 183/314.11/390.4 -

Entgeltbestandteile, die für Entgeltumwandlungen zugunsten einer betrieblichen Altersversorgung verwendet werden, sind unter den Voraussetzungen des § 115 SGB IV sowie des § 2 Abs. 2 Nr. 5 ArEV bis zum 31.12.2008 nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen. Die Entgeltumwandlungen führen damit zu einer Verringerung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Nach § 1a Abs. 1 BetrAVG kann der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber verlangen, dass von seinen künftigen Entgeltansprüchen bis zu 4 v. H. der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung durch Entgeltumwandlung für seine betriebliche Altersversorgung verwendet werden. § 17 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG beschränkt diesen arbeitsrechtlichen Anspruch allerdings auf solche Arbeitnehmer, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind. Daraus folgt, dass u. a. geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer im Sinne des § 8 SGB IV gegenüber ihrem Arbeitgeber keinen Anspruch auf betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung haben.

In der Praxis treten vermehrt Fälle auf, in denen Arbeitnehmer mit einem monatlichen Arbeitsentgelt oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV von 400 EUR eine Entgeltumwandlung zur Finanzierung von Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung geltend machen, die im Ergebnis dazu führt, dass das Arbeitsentgelt nach der Entgeltumwandlung 400 EUR nicht mehr überschreitet. Alsdann stellt sich die Frage, ob die vorgenommene Entgeltumwandlung sozialversicherungsrechtlich relevant ist mit der Folge, dass der Arbeitnehmer dann in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis steht.

Die Besprechungsteilnehmer vertreten den Standpunkt, dass arbeitsrechtlich zulässige Entgeltumwandlungen zugunsten einer betrieblichen Altersversorgung die Anwendung des § 115 SGB IV bzw. des § 2 Abs. 2 Nr. 5 ArEV auch dann nicht ausschließen, wenn das monatliche Arbeitsentgelt nach der Entgeltumwandlung die Geringfügigkeitsgrenze von 400 EUR nicht mehr übersteigt und der Arbeitnehmer damit in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei ist. Weder das Steuerrecht in § 3 Nr. 63 EStG noch das Sozialversicherungsrecht in § 115 SGB IV bzw. in § 2 Abs. 2 Nr. 5 ArEV schließen für Fälle der hier in Rede stehenden Art eine Entgeltumwandlung aus. Darüber hinaus sind die Besprechungsteilnehmer der Meinung, dass eine arbeitsrechtlich zulässige Entgeltumwandlung auch bei geringfügig beschäftigten und damit versicherungsfreien Arbeitnehmern möglich ist mit der Folge, dass sich die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der pauschalen Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung nach § 249b SGB V bzw. § 172 Abs. 3 oder 3a SGB VI entsprechend mindert.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen
Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 15./16.11.2005

6. Beitragszuschlag für Kinderlose in der Pflegeversicherung;
hier: Vorliegen der Elterneigenschaft bei Adoptiv-, Stief- und Pflegeeltern
-

- 411.63 -

Nach § 55 Abs. 3 Satz 1 SGB XI wird seit dem 01.01.2005 für Mitglieder, die das 23. Lebensjahr vollendet haben, in der sozialen Pflegeversicherung ein Beitragszuschlag für Kinderlose in Höhe von 0,25 v.H. der beitragspflichtigen Einnahmen erhoben. Eltern sind von der Beitragszuschlagspflicht ausgenommen, wenn sie die Elterneigenschaft der beitragsabführenden Stelle bzw. bei Selbstzahlern der Pflegekasse nachweisen (§ 55 Abs. 3 Sätze 2 und 3 SGB XI).

Das Gesetz schreibt keine konkrete Form des Nachweises über die Elterneigenschaft vor. Auf der Grundlage des § 55 Abs. 3 Satz 4 SGB XI haben die Spitzenverbände der Pflegekassen in gemeinsamen Empfehlungen vom 13.10.2004 die Unterlagen benannt, die geeignet sind, die Elterneigenschaft zu belegen. Als wesentlicher Nachweis gilt dabei der Eintrag auf der Lohnsteuerkarte über einen Kinderfreibetrag.

In der Praxis treten immer wieder Probleme bezüglich der Beurteilung der Elterneigenschaft bei Stief-, Adoptiv- und Pflegeeltern auf. Hierzu stellen die Besprechungsteilnehmer Folgendes klar: Eine - die Befreiung von der Zuschlagspflicht nach § 55 Abs. 3 SGB XI begründende - Elterneigenschaft liegt bei Stief-, Adoptiv- und Pflegeeltern nur vor, wenn die Familienbande durch

- die Rechtswirksamkeit der Adoption,
- Heirat der Eltern und Haushaltsaufnahme des Stiefkindes oder
- Begründung des Pflegekindschaftsverhältnisses

zu einem Zeitpunkt entstanden ist, in dem aufgrund des Alters des Kindes eine Familienversicherung hätte begründet werden können. Dabei kommt es nicht auf die tatsächliche Durchführung einer Familienversicherung, sondern nur darauf an, dass das Kind zum maßgebli-

chen Zeitpunkt die Altersgrenzen des § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 SGB XI noch nicht überschritten hat/hatte. Die Elterneigenschaft im Sinne des § 55 Abs. 3 SGB XI liegt demnach vor, wenn die Begründung der Familienbande erfolgte

- bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs des Kindes,
- bis zur Vollendung des 23. Lebensjahrs des Kindes, wenn es nicht erwerbstätig war, oder
- bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs des Kindes (gegebenenfalls verlängert um die Zeit eines geleisteten Wehr- oder Zivildienstes), wenn es sich in Schul- oder Berufsausbildung befunden oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr geleistet hat.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen
Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 15./16.11.2005

7. Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge für Arbeitnehmer mit einem Arbeitsentgelt innerhalb der so genannten Gleitzone;
hier: Höhe des Faktors „F“ im Kalenderjahr 2006
-

- 180 -

Bei Arbeitnehmern, die gegen ein regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt zwischen 400,01 EUR und 800 EUR (so genannte Gleitzone; § 20 Abs. 2 SGB IV) beschäftigt sind, wird für die Beitragsberechnung zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung nach § 226 Abs. 4 SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI in Verb. mit § 226 Abs. 4 SGB V, § 163 Abs. 10 SGB VI und § 344 Abs. 4 SGB III als beitragspflichtige Einnahme nicht das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt, sondern ein nach einer gesetzlich vorgeschriebenen Formel zu berechnender reduzierter Betrag zugrunde gelegt; die Formel lautet:

$$F \times 400 + (2 - F) \times (AE - 400)$$

Dabei ist „F“ der Faktor, der sich ergibt, wenn der Wert 25 v. H. durch den durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz des Kalenderjahrs, in dem der Anspruch auf das Arbeitsentgelt entstanden ist, dividiert wird; der Faktor ist auf vier Dezimalstellen zu runden. Der durchschnittliche Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz eines Kalenderjahrs ergibt sich aus der Summe der zum 01.01. desselben Kalenderjahrs geltenden Beitragssätze zur Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie des durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkassen vom 01.03. des Vorjahrs. Der durchschnittliche Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz und der Faktor „F“ sind vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (jetzt: Bundesministerium für Arbeit und Soziales) bis zum 31.12. eines Jahrs für das folgende Kalenderjahr im Bundesanzeiger bekannt zu geben.

Nach der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung vom 05.04.2005 (BAnz Nr. 75 vom 21.04.2005 S. 6516) betrug der durchschnittliche allgemeine Beitragssatz der Krankenkassen am 01.03.2005 14,2 v. H. Unter Zugrundelegung eines Beitragssatzes von 1,7 v. H. zur Pflegeversicherung, eines Beitragssatzes von

19,5 v. H. zur Rentenversicherung und eines Beitragssatzes von 6,5 v. H. zur Arbeitslosenversicherung ergibt sich mithin für das Kalenderjahr 2006 ein Faktor „F“ von (25 v. H. : 41,9 v. H. =) 0,5967. Die oben genannte Formel für die Reduzierung des der Beitragsberechnung zugrunde zu legenden Arbeitsentgelts kann damit für das Kalenderjahr 2006 wie folgt vereinfacht werden:

$$\text{Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt} = 1,4033 \times \text{tatsächliches Arbeitsentgelt} - 322,64$$

Der nach § 55 Abs. 3 SGB XI vom 01.01.2005 zu erhebende Beitragszuschlag für Kinderlose in der Pflegeversicherung sowie der durch § 241a Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz SGB V zum 01.07.2005 eingeführte zusätzliche Beitrag zur Krankenversicherung wirken sich im Übrigen auf den Faktor „F“ nicht aus.

Anmerkung:

Der Faktor „F“ ist inzwischen durch Bekanntmachung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 29.11.2005 im Bundesanzeiger Nr. 229 vom 03.12.2005 Seite 16457 veröffentlicht worden.

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen
Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 15./16.11.2005

8. Gemeinsame Grundsätze für die Verrechnung und Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung vom 29.10.2004;
hier: Aktualisierung aufgrund der Änderung des Antragsvordrucks und redaktioneller Anpassungen
-

- 418 -

Die Spitzenverbände der Krankenkassen, der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und die Bundesagentur für Arbeit haben zuletzt unter dem Datum vom 29.10.2004 „Gemeinsame Grundsätze für die Verrechnung und Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ herausgegeben (vgl. Punkt 9 der Niederschrift über die Besprechung von Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 28./29.10.2004¹). Diese Grundsätze bedürfen u. a. aufgrund der Änderung des Antragsvordrucks und redaktioneller Anpassungen einer Überarbeitung.

Die Besprechungsteilnehmer kommen überein, die vorgenannten Grundsätze entsprechend zu aktualisieren und sie als „Gemeinsame Grundsätze für die Verrechnung und Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung aus einer Beschäftigung“ unter dem Datum vom 16.11.2005 neu bekannt zugeben. Die Neufassung der Grundsätze, die mit Wirkung vom 01.01.2006 an die Stelle der bisherigen Grundsätze treten, ist als Anlage beigefügt.

Die Grundsätze gelten im Übrigen nicht für die nach dem Arbeitsentgelt bemessenen Beiträge zur landwirtschaftlichen Krankenversicherung.

Anlage [*hier nicht beigefügt; siehe unter Rundschreiben vom 16.11.2005 „Gemeinsame Grundsätze für die Verrechnung und Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung aus einer Beschäftigung“*]

¹ WzS 2005 S. 80

- unbesetzt -

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen
Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 15./16.11.2005

9. Prüfungen der Rentenversicherungsträger bei den Arbeitgebern;
hier: Anpassung der gemeinsamen Verlautbarung vom 30.10.2003 an die veränderte
Fälligkeit der Gesamtsozialversicherungsbeiträge
-

- 416.30/460 -

Mit dem Gesetz zur Änderung des Vierten und Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vom 03.08.2005 (BGBl I S. 2269) wird die Fälligkeit für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag vom 01.01.2006 an neu geregelt. Künftig ist der Gesamtsozialversicherungsbeitrag spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats, in dem die Beschäftigung oder Tätigkeit, mit der das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt, in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld fällig.

Hinsichtlich der durch den Rentenversicherungsträger zu bestimmenden Zahlungsfrist zur Begleichung der Beitragsforderungen aufgrund von Betriebsprüfungen haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung in ihrer gemeinsamen Verlautbarung vom 30.10.2003 zu den Prüfungen der Rentenversicherungsträger bei den Arbeitgebern vereinbart, dass bei Bescheiden, die bis zum 15. eines Monats erstellt werden (Bescheiddatum), als Zahlungsfrist der 15. des Folgemonats, ansonsten der 15. des übernächsten Monats zu setzen ist (vgl. Abschnitt A 1.4.2 der gemeinsamen Verlautbarung). Durch diesen Gleichklang der Fälligkeiten soll ein einheitlicher Forderungseinzug einschließlich des Mahnverfahrens gewährleistet werden. Um dieser Intention weiterhin zu entsprechen, kommen die Besprechungsteilnehmer überein, die diesbezüglichen Ausführungen unter Abschnitt A 1.4.2 der gemeinsamen Verlautbarung für die Zeit vom 01.01.2006 an analog der neuen Fälligkeit wie folgt anzupassen:

Die nachberechneten Beiträge sind bis zum drittletzten Bankarbeitstag des Monats, der dem Datum des Bescheides folgt, an die Einzugsstelle zu zahlen.

Beitragsnachforderungen, die durch Bescheid mit Datum vom 16.12.2005 bis zum 31.12.2005 geltend gemacht werden, sind bis zum 24.02.2006 zu erfüllen.

Durch die letztgenannte Regelung soll sichergestellt werden, dass Arbeitgeber, die von der Übergangsregelung nach § 119 Abs. 2 SGB IV Gebrauch machen, neben dem „Null-Beitragsnachweis“ keinen weiteren Beitragsnachweis im Januar 2006 bei der Einzugsstelle einreichen müssen. Im Übrigen sind die Besprechungsteilnehmer der Meinung, dass die Übergangsregelung des § 119 Abs. 2 SGB IV bei der Zahlungsfrist aufgrund von Bescheiden nach § 28p Abs. 1 Satz 5 SGB IV unbeachtlich bleiben kann, da ein Schutzbedürfnis hinsichtlich der Belastbarkeit der Arbeitgeber aufgrund der Umstellung der Fälligkeitsregelungen im Januar 2006 nicht gegeben ist.

Die gemeinsame Verlautbarung vom 30.10.2003 zu den Prüfungen der Rentenversicherungsträger bei den Arbeitgebern wird bei nächster Gelegenheit entsprechend angepasst.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen
Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 15./16.11.2005

10. Zuordnung nicht gemeldeter Arbeitnehmer im Rahmen der Durchführung des Versicherungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 2006
-

- 316.75/412.21/460 -

Im Rahmen der gemeinsamen Verlautbarungen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zum Krankenkassenwahlrecht gemäß § 173 ff. SGB V und zu den Prüfungen der Rentenversicherungsträger bei den Arbeitgebern wurde festgelegt, dass in den Fällen, in denen das Krankenkassenwahlrecht überhaupt nicht - also weder vom Arbeitnehmer nach § 173 SGB V noch vom Arbeitgeber nach § 175 Abs. 3 SGB V - ausgeübt worden ist und keine "letzte Kasse" vorhanden ist, für die Zuordnung der nicht gemeldeten Arbeitnehmer die beiden letzten Ziffern der Betriebsnummer des Arbeitgebers, bei dem der Arbeitnehmer beschäftigt ist, maßgeblich sein sollen. Diese Zuordnung wird jährlich in Anlehnung an die zum Stichtag 01.07. im Bereich der allgemeinen Krankenversicherung bestehenden Mitgliedschaften krankensicherter Arbeitnehmer überprüft. Die aufgrund dieser Zahlen vorgenommene Quotierung gilt sodann für das auf den jeweiligen Stichtag folgende Kalenderjahr.

Die Besprechungsteilnehmer kommen überein, die bisherige Quotierung aufgrund der vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung zum Stichtag 01.07.2005 veröffentlichten Mitgliederzahlen der gesetzlichen Krankenversicherung zum 01.01.2006 zu überarbeiten. Damit erhält die in dem gemeinsamen Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 30.10.2003 zu den Prüfungen der Rentenversicherungsträger bei den Arbeitgebern unter Abschnitt A 1.5.2 enthaltene Tabelle mit Wirkung vom 01.01.2006 folgende Fassung:

Betriebsnummer-Endziffern	00 - 31	=	Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK)
Betriebsnummer-Endziffern	32 - 55	=	Betriebskrankenkasse (BKK) (BKK Bundesverband, Büro Berlin Albrechtstr. 10b, 10117 Berlin)
Betriebsnummer-Endziffern	56 - 63	=	Innungskrankenkasse (IKK)
Betriebsnummer-Endziffern	64 - 74	=	Barmer Ersatzkasse (BARMER)
Betriebsnummer-Endziffern	75 - 83	=	Deutsche Angestellten- Krankenkasse (DAK)
Betriebsnummer-Endziffern	84 - 92	=	Techniker Krankenkasse (TK)
Betriebsnummer-Endziffern	93 - 95	=	Kaufmännische Krankenkasse (KKH)
Betriebsnummer-Endziffer	96	=	HEK - Hanseatische Krankenkasse
Betriebsnummer-Endziffern	97 - 99	=	Gmünder ErsatzKasse (GEK)

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen
Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 15./16.11.2005

11. Gemeinsame Verlautbarung zum Haushaltsscheckverfahren vom 17.02.2003;
hier: Überarbeitung der Verlautbarung und des Haushaltsschecks
-

- 314.10 S -

Nach § 28a Abs. 7 SGB IV erstattet der Arbeitgeber der Einzugsstelle für einen im privaten Haushalt Beschäftigten anstelle einer Meldung nach § 28a Abs. 1 SGB IV unverzüglich eine vereinfachte Meldung, den so genannten Haushaltsscheck, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig 400 EUR nicht übersteigt. Die Spitzenverbände der Krankenkassen, die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Bundesagentur für Arbeit bestimmen nach § 28b Abs. 4 SGB IV bundeseinheitlich die Gestaltung des Haushaltsschecks und der der Einzugsstelle in diesem Verfahren zu erteilenden Einzugsermächtigung.

Die gemeinsame Verlautbarung zum Haushaltsscheckverfahren vom 17.02.2003 sowie der Haushaltsscheck nebst Erläuterungen bedürfen u. a. wegen der durch das Gesetz zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG) vom 09.12.2004 (BGBl I S. 3242) und wegen der durch das Gesetz zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Sozialrecht (Verwaltungsvereinfachungsgesetz) vom 21.03.2005 (BGBl I S. 818) vorgenommenen Rechtsänderungen einer Überarbeitung. Durch die Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung ist zum 01.10.2005 die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See an die Stelle der Bundesknappschaft als zuständige Einzugsstelle bei geringfügig Beschäftigten (§ 28i Satz 5 SGB IV) getreten. Darüber hinaus ist durch das Verwaltungsvereinfachungsgesetz der Beitragssatz zur Unfallversicherung für geringfügig Beschäftigte im Privathaushalt, die im Haushaltsscheckverfahren gemeldet werden, mit Wirkung vom 01.01.2006 bundeseinheitlich auf 1,6 v. H. festgesetzt worden (§ 185 Abs. 4 Satz 3 SGB VII). Zwischenzeitlich wurde die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (damals noch als Bundesknappschaft) von den kommunalen Unfallversicherungsträgern im Rahmen einer am 24.08.2005 geschlossenen Verwaltungsvereinbarung beauftragt, die Unfallversicherungsbeiträge für die am Haushaltsscheckverfahren teilnehmenden Arbeitgeber vom Kalenderjahr 2006 an einzuziehen.

Die Besprechungsteilnehmer kommen überein, die gemeinsame Verlautbarung zum Haushaltsscheckverfahren sowie den Haushaltsscheck nebst Erläuterungen an die veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen und unter dem Datum vom 16.11.2005 neu bekannt zu geben. Die Neufassung der Verlautbarung sowie des Haushaltsschecks nebst Erläuterungen, die mit Wirkung vom 01.01.2006 an die Stelle der bisherigen Verlautbarung und des Haushaltsschecks nebst Erläuterungen treten, sind als Anlagen beigefügt.

Anlagen [*hier nicht beigefügt; siehe unter Rundschreiben vom 16.11.2005 „Gemeinsame Verlautbarung zum Haushaltsscheckverfahren“*]